

Studienplan und Prüfungsordnung für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Fakultät für Elektrotechnik der Technischen Universität Graz

Die Studienkommission für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Fakultät für Elektrotechnik der Technischen Universität Graz erläßt auf Grund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitätsstudien-gesetz-UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 167/1998, und des Beschlusses vom 1. Juli 1999 folgenden Studienplan und folgende Prüfungsordnung für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften. Im Text wird die männliche Form für beide Geschlechter verwendet. Dies geschieht zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit und soll keine Diskriminierung bedeuten. Diesem Studienplan und dieser Prüfungsordnung wurde gemäß BMWV GZ 52.370/3-I/D/2/99 vom 25. August 1999 die Nichtuntersagung erteilt.

§ 1 ZIELE

Das Studium zur Erlangung des Doktorates der technischen Wissenschaften dient über die technisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 4 Z 8 UniStG).

§ 2 ZULASSUNG

Die Zulassung zum Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften erfordert neben den allgemeinen (§ 34 Abs 1 UniStG) sowie besonderen (§ 36 Abs 1 UniStG) Voraussetzungen einen Studienabschluß gemäß Z 1 bis 3:

1. Abschluß eines ingenieur-wissenschaftlichen Diplomstudiums der im UniStG aufgezählten Studienrichtungen (Anlage 2 Z 2.11 UniStG),
2. Abschluß eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder die Erlangung der Gleichwertigkeit eines anderen Studiums durch Ablegung von Ergänzungsprüfungen (§ 35 Abs 3 UniStG),
3. Abschluß eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 5 Abs 3 FHStG.

§ 3 STUDIUM

- (1) Die Studiendauer für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Fakultät für Elektrotechnik der Technischen Universität Graz beträgt für eine Studienzulassung gemäß § 2 Z 1 und 2 vier Semester (§ 19 Abs 2 UniStG) und für eine Studienzulassung gemäß § 2 Z 3 sechs Semester.
- (2) Die Gesamtstundenzahl (§ 19 Abs 3 Z 1 UniStG) für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Fakultät für Elektrotechnik der Technischen Universität Graz umfaßt 12 Semesterstunden.
- (3) Die Dissertation wird durch einen fachlich zuständigen Universitätslehrer gemäß § 19 Abs 2 Z1 lit a bis e UOG 1993 oder durch eine vom Studiendekan gemäß § 62 Abs 5 UniStG herangezogene Person betreut.

- (4) Im Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Fakultät für Elektrotechnik der Technischen Universität Graz hat der Studierende Pflichtfächer im Umfang von zwölf Semesterstunden zu absolvieren. Die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflichtfächer (§ 19 Abs 3 Z 2 UniStG) sowie die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer (§ 19 Abs 3 Z 3 UniStG) sind vom Betreuer individuell im Hinblick auf das vorgeschlagene Thema der Dissertation und im Einvernehmen mit dem Studierenden festzulegen
- (5) Die gemäß Abs 4 festgelegten Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen müssen in einem wissenschaftlichen Bezug zum Thema der Dissertation stehen. Der Studierende hat dem Studiendekan die festgelegten Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen sowie den Nachweis der Zustimmung des Betreuers schriftlich bekanntzugeben.
- (6)
- (6) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbereitung vermitteln können, hat der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit mit Prüfungsleistungen gemäß Abs 4 anzuerkennen (§ 59 Abs 2 UniStG). Wissenschaftliche Veröffentlichungen, die im Rahmen des Diplom- oder Doktoratsstudiums entstanden sind, gelten nicht als außeruniversitäre wissenschaftliche Tätigkeiten.

§ 4 DISSERTATION

- (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen (§ 62 Abs 1 UniStG).
- (2) Das Fachgebiet der Dissertation muß an der Fakultät für Elektrotechnik der Technischen Universität Graz durch einen Universitätslehrer gemäß § 19 Abs 2 Z 1 lit a bis e UOG 1993 vertreten sein oder in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer stehen.
- (3) Vor Beginn der Bearbeitung der Dissertation hat der Studierende das Thema und den Betreuer der Dissertation dem Studiendekan schriftlich bekanntzugeben (§ 62 Abs 6 UniStG).
- (4) Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studiendekan in zweifacher Ausfertigung zur Begutachtung einzureichen. Die Dissertation ist innerhalb von 4 Monaten (§ 62 Abs 7 UniStG) zu beurteilen; bei einer Beurteilung gemäß § 62 Abs 8 UniStG innerhalb von 6 Monaten. Die positiv beurteilte Dissertation ist zu veröffentlichen (§ 65 Abs 1 UniStG); beim Studiendekan ist je ein Exemplar der beurteilten Dissertation für die Nationalbibliothek sowie die Bibliothek der Technischen Universität Graz zu hinterlegen.

§ 5 RIGOROSUM

- (1) Alle im Doktoratsstudium abzulegenden Prüfungen bilden das Rigorosum (§ 4 Z10 UniStG).
- (2) Das Rigorosum im Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Fakultät für Elektrotechnik der Technischen Universität Graz wird mit einer Gesamtprüfung in Form einer kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat abgeschlossen (§ 56 UniStG).

- (3) Die Zulassung zur abschließenden Gesamtprüfung setzt die positive Beurteilung der Pflichtfächer gemäß § 3 Abs 4 sowie der Dissertation gemäß § 62 Abs 7 bis 9 UniStG voraus.
- (4) Prüfungsfächer der kommissionellen Prüfung sind:
- a) das Fach, dem das Thema der Dissertation gemäß § 4 Abs 1 zuzuordnen ist,
 - b) ein Teilgebiet eines Faches, das vom zuständigen Studiendekan nach Anhören des Kandidaten und des Betreuers auf Grund des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation zu bestimmen ist. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

§ 6 AKADEMISCHER GRAD

An die Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktorin der technischen Wissenschaften" bzw. "Doktor der technischen Wissenschaften", lateinische Bezeichnung "Doctor technicae", abgekürzt "Dr. techn.", verliehen.

§ 7 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Auf Studierende, die ihr Doktoratsstudium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Sie haben das Recht, ihr Doktoratsstudium in einem Zeitraum von längstens fünf Semestern ab dem Inkrafttreten dieses Studienplanes nach den bisherigen Bestimmungen abzuschließen.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Dieser Studienplan tritt mit dem 1. Oktober in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
G. Praxl